

SCHUTZKONZEPT FÜR VERANSTALTUNGEN UNTER COVID-19

Version 1.0 / 01. Oktober 2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Veranstaltungen erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und Organisatoren sowie andererseits die Gäste einer Veranstaltung vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Arbeitnehmende wie auch Gäste.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

SCHUTZKONZEPT GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept von der Arena Klosters stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arena Klosters, der Arbeitgeber und der Veranstalter sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich:

1. Alle Personen, die in der Veranstaltungsorganisation und -durchführung involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Präsenzlisten (Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail, Adresse) der Teilnehmenden / Besuchenden / Gäste sind elektronisch zu führen. Darin müssen Name, Telefonnummer und – falls vorhanden – die Sitznummer (bei Sitzreihen) festgehalten werden. Die Veranstalter müssen eine entsprechende Liste während 14 Tagen aufbewahren.
3. Der Personenfluss (z. B. Eintritt und Betreten der Säle, in den Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,50 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
4. An Veranstaltungen, bei denen die Gäste bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sitzen (z.B. Kino, Theater), sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden.
5. Bei stehenden Veranstaltungen (Volksfeste, Messen, Konzerte) beträgt die maximale Anzahl Teilnehmern/Besuchern/Gästen eine Person pro 2,5 m² zugängliche Fläche.
6. Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist zudem so zu lenken, dass die Distanz von 1,50 Metern zwischen den Teilnehmenden/Besuchenden/Gästen eingehalten werden kann.
7. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,50 Metern Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,50 Metern sollen die Mitarbeitende durch Verkürzung der Kontaktdauer und/ oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
8. Die bedarfsgerechte Reinigung von Oberflächen ist vorzunehmen.
9. Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist umzusetzen.

Hinweis:

Die Vorgaben bzw. die rechtlichen Grundlagen können sich jederzeit verändern. Informieren Sie sich daher regelmässig, ob die getroffenen Massnahmen bzw. Schutzkonzepte den aktuellsten Anforderungen des Kantons entsprechen (siehe kantonale [Webseite](#) zum Coronavirus).

1. HÄNDEHYGIENE / SCHUTZMASKEN

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
Sollte der Abstand 1,50 Metern im Kontaktbereich zwischen arbeitendem Personal und Teilnehmenden/Besuchenden/Gästen auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) dringend empfohlen, aber es besteht keine allgemeine Tragepflicht.
Das Bereitstellen von Schutzmasken im Eingangs- und Ausgangsbereich für Teilnehmende / Besuchende / Gäste wird empfohlen.
Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste müssen sich beim Betreten des Gebäudes die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
Alle Mitwirkenden einer Veranstaltung waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
Vor folgenden Arbeiten im Bereich Veranstaltungsgastronomie sind die Hände immer zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, Servietten falten und Besteck polieren.
Alle Personen, welche sich im Kongresszentrum aufhalten, sind verpflichtet eine Maske zu tragen.
Die Mitarbeitenden sind angehalten, die persönlichen Gegenstände der Gäste möglichst nicht anzufassen. Falls es trotzdem nötig ist, werden Einweghandschuhe getragen oder die Gegenstände desinfiziert.

2. ABSTAND HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,50 Metern Abstand zueinander.

Massnahmen
Der Veranstalter orientiert sich an den vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen. Der Personenabstand muss gemäss den aktuellen BAG-Vorgaben eingehalten werden. Siehe FAQ BAG .
Raum- und Bühnenmasse sind auf ausreichende Sicherheitsabstände zu planen und zu prüfen. Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege sind mit ausreichenden Abständen zu konzipieren.
Das Bestuhlungs- und Raumkonzept (Konferenz, Theater, Parlamentarisch, Apéro, Bankett, etc.) muss so eingerichtet werden, dass der aktuell gültige Abstand gemäss BAG eingehalten wird. Siehe BAG sowie Schutzmassnahmenkonzept Gastrouisse .
Bodenmarkierungen, die dabei helfen die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,50 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken, sind vorzusehen.
Es ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern auch in WC-Anlagen, Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,50 Metern

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Sollte der Abstand von 1,50 Metern unter den Mitarbeitenden der Veranstaltung auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) dringend empfohlen. Der Arbeitgeber muss es den Mitarbeitenden auf ihren Wunsch hin ermöglichen, mit Hygienemasken zu arbeiten.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Sämtliche Flächen mit welchen Besucher, Teilnehmende, Dienstleistende und Mitarbeitende in Kontakt kommen, sind regelmässig mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren. Dies beinhaltet u.a.: WC-Anlagen, Türgriffe/Handläufe, Tasten (Lift/Kassen), häufig genutzte Oberflächen (Möbiliar, Tische, Tresen).

Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, mindestens 2 x täglich, ausgewechselt werden.

Rednerpult wird regelmässig desinfiziert. Handmikrofone werden nur auf Stative zur Verfügung gestellt.

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Kleiderbügel) werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung. Bei Ausstellungen werden, bis auf weiteres, keine Stehtische mit Tischtüchern weiteres vermietet.

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle, Kaffeemaschinen, verwendete Küchengeräte, und anderes Arbeitsmaterial, das von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich, – fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.

WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, mindestens 2 x täglich. Es ist ein Reinigungsprotokoll zu führen.

Besteck und Geschirr (auch bei Nichtbenutzung) wird vor dem Einsatz möglichst im Geschirrspüler gereinigt (nicht von Hand). Die Spülvorgänge werden bei Temperaturen von über 60 °C durchgeführt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Besucher, welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören oder COVID-19 Symptome aufweisen, werden vor der Veranstaltung angehalten, fern zu bleiben.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Kranke im Unternehmen sind mit Hygienemaske nach Hause zu schicken und zu informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [BAG Isolation und Quarantäne](#)).

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Helpdesks und Infopoints, an denen mit Gästekontakt zu rechnen ist, sind mit geeigneten Schutzwänden (Plexiglas) zu versehen.

Künstlern, Moderatoren, Musiker, Talkgäste, etc. werden separate und gekennzeichnete Garderobenräume zugewiesen.

Mehrweg Garderobenmarken sind zu desinfizieren oder Einweg-Papiernummern zu verwenden.

Beim Eindecken von Geschirr, Besteck und Gläsern sind ein Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe zu tragen. Offene Besteckkästen sind nicht erlaubt.

Falls in der Regie durch Platzmangel der erforderliche Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Abtrennungen eingebaut werden.

Die Badge-Handhabung ist dem Veranstalter überlassen. Die entsprechende Einrichtung wird durch ihn organisiert. Untenstehend unsere Vorschläge:

- Die Gäste erhalten keinen Badge vor Ort; der Veranstalter sendet vorgängig einen persönlichen Eintrittscode bzw. den Badge zu, welcher ausgedruckt oder heruntergeladen werden kann.
- Im Eingangsbereich werden alle Badges auf einem Tisch alphabetisch ausgelegt. Der Gast nimmt sich selbständig seinen Badge.
- Ein Mitarbeitender verteilt am Registrationstisch hinter einer Plexiglasscheibe mit desinfizierten Händen den Badge. Es gibt keinen physischen Kontakt zwischen dem Gast und dem Mitarbeitenden.

Jeder Aussteller sorgt dafür, dass auf seiner Standfläche die Mindestabstände und der Flächenschlüssel gemäss Vorgaben des BAG eingehalten werden. Die Anzahl der Standmitarbeitenden ist beim Flächenschlüssel mitzubedenken.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften zwingend einzuhalten. Im öffentlichen Verkehr ist Maskenpflicht.

Das Anbringen von Plakaten mit Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 mittels Hinweisschilder zur Sensibilisierung der Teilnehmer ist vorzusehen.

Der jeweilige Arbeitgeber informiert Mitarbeitende schriftlich und spezifisch über die geltenden Vorschriften, welche von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen eingehalten werden müssen.

Folgende Tracing- Apps werden zur Datenerhebung empfohlen:

- [Tastier](#): QR Tracing
- [Tavi](#): TransponderTracing System
- [Mindful App](#): Tracing App

Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19 Erkrankung aufweisen ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucher/innen sowie die Verweigerung des Einlasses von Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Zutrittskontrolle und elektronische Vollregistration (Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail, Adresse) sind sicherzustellen. Ein- und Ausgangszonen sind getrennt voneinander vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen. Warte- und Transferzonen mit Abstandsmarkierungen vor den Zutritten müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen.

Sicherheits- und Gesundheitsunterweisung durch den Sicherheitsbeauftragten. Dies beinhaltet auch und vor allem die COVID-19 Massnahmen.

Wenn möglich sollte der Einlass der Gäste in verschiedenen Gruppen und zeitverzögert erfolgen.

Um in der Lage zu sein, die Personenzahl, die im Falle eines Contact Tracings kontaktiert werden muss, auf maximal 300 zu begrenzen, wird der Plenarsaal, falls nötig, in Sektoren eingegrenzt durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Um mögliche Ansteckungsketten zurückverfolgen zu können, wird eine elektronische Vollregistration (Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail, Adresse) von Besuchenden, Teilnehmenden, Dienstleistenden und Mitarbeitenden durchgeführt. Grundsätzlich werden alle relevanten Daten bis 14 Tage nach einer Veranstaltung archiviert und den Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Auf die aktive Förderung von Gruppenanreisen ist zu verzichten.

Ausreichend dimensionierten Aufenthalts-, Bewegungs- und Sonderflächen (inkl. Raucherbereiche) sind anzudenken.

Türen sollen, soweit zulässig, in allen Bereichen offengelassen werden (Eingangstüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren, etc.). Ausnahmen: Räume mit elektronisch gesteuerten Türen.

Nahbegegnungen sind auf das Minimum zu reduzieren (Podium, Bühnenkünstler, Moderatoren, Technikpersonal).

Mitmach- und Interaktionen sind nur unter Berücksichtigung der BAG-Schutzrichtlinien umzusetzen. Menschensammlungen um Stände, Showcases, Attraktionen sind zu unterbinden.

Die Veranstaltungsgastronomie orientiert sich und setzt wo möglich das bestehende Hygiene- und Schutzmassnahmenkonzept der GastroSuisse um.

Wartezonen mit Abstandsmarkierungen vor dem Ausgabebereich müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen.

Wo möglich sollten die Gäste mit dem Ziel der Reduzierung interregionaler Durchmischung in entsprechende Gruppen unterteilt werden.

Der Zutritt zu den Lagerräumlichkeiten ist nach Möglichkeit berührungslos zu gestalten.

Den Teilnehmern wird empfohlen die COVID - 19 -Tracing App zu installieren für eine sichere Rückverfolgung. [Covid App Anleitung BAG](#)

9. SPEZIFISCHE VORGABEN

Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach der eine Veranstaltung organisiert werden kann:

Die Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von 1,50 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

Alle Personen müssen die aktuell geltende Distanz von 1,50 Metern zueinander einhalten können.

Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz 1,50 Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.

Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,50 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden. Dabei gilt:

Der Veranstalter informiert alle Personen über die Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere bezüglich der korrekten Verwendung der Hygienemasken.

Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen) oder Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen abzutrennen.

Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,50 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, dabei gilt:

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen, wie das Tragen einer Hygienemaske umgesetzt werden. Entsprechend wird dann das Tragen einer Hygienemaske zur Pflicht.

Der Veranstalter informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 1,50 Metern.

Der Veranstalter weist die Besuchenden auf die elektronische Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

Eine elektronische Vollregistration (Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail, Adresse) kann über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen, sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.)

Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z.B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum, wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

- Erläuterung Veranstaltungen:** Damit gemeint sind: Messen, Events, Kongresse, Symposien etc.
- Definition Aufenthaltsfläche:** Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen sich Personen für einen Zeitraum stationär aufhalten. Beispiele sind: Vortragsbereiche, Cateringbereich, Akkreditierung Garderobenflächen, Sanitäranlagen. Mindestabstand von 1,50 Metern ist einzuhalten.
- Definition Bewegungsfläche:** Bereiche eines Veranstaltungsortes, in den Personen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen. Beispiele sind: Flure, Treppenhäuser, sowie Flucht- und Rettungswege.
- Definition Sonderfläche:** Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen sich Personen für einen limitierten Zeitraum aufhalten. Beispiele sind: Zugang, Einlass, Akkreditierung, Garderoben, Sanitäranlagen, Raucherbereich.


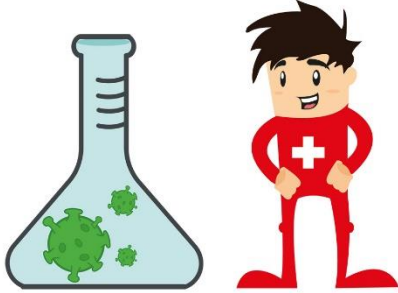
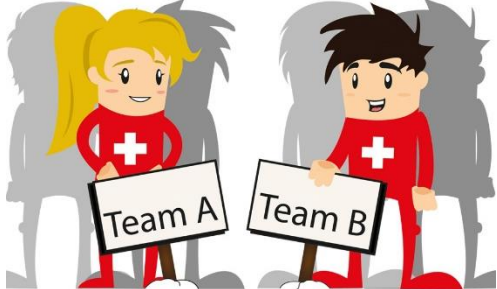

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja
 Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

«STOP-PRINZIP»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

<p style="font-size: 48pt; color: red; text-align: center;">S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
<p style="font-size: 48pt; color: red; text-align: center;">T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
<p style="font-size: 48pt; color: red; text-align: center;">O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p style="font-size: 48pt; color: white; text-align: center;">P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.